

# **BGer 5F 20/2025 vom 25. April 2025**

Bundesgericht, 2025-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_20\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_20_2025)

FR: TF 5F 20/2025 du 25 avril 2025

IT: TF 5F 20/2025 del 25 aprile 2025

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 5A\_125/2024 vom 27. November 2024 | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann deshalb grundsätzlich nicht auf ein eigenes Urteil zurückkommen. Indes kann ein bundesgerichtliches Urteil auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden. Nach der Überschrift der Eingabe bezieht sich das Revisionsgesuch auf das bundesgerichtliche Urteil 5A\_125/2024 und auch im Ingress hält der Gesuchsteller explizit fest, dass er "um Revision des Urteils 5A\_125/2024 vom 27. November 2024 in Sachen Heizkosten und Verwaltungskosten" ersuche. Damit ist klar, dass er dessen Revision anstrebt. Indes stellt er diesbezüglich keine Rechtsbegehren. Bereits daran scheitert das Revisionsgesuch. Dazu mangelt es dem Gesuch aber auch an einer hinreichenden Begründung (dazu E. 2).

### **E. 2**

Der Revisionsgrund ist in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Er hat sich auf einen der in Art. 121 ff. BGG genannten Tatbestände und auf das zu revidierende bundesgerichtliche Urteil zu beziehen. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Revision nicht dazu dient, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. dazu statt vieler: Urteil 5F\_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3). Die Gesuchsbegründung nimmt keinen Bezug auf das bundesgerichtliche Urteil. Vielmehr verlangt der Gesuchsteller mit weitschweifigen Ausführungen sinngemäss eine Neuurteilung der Sache und eine andere Kostenverteilung, wobei er als Ausgangspunkt den Gesuchsgegner im Zusammenhang mit der Erstellung des Protokolls der Stockwerkeigentümerversammlung vom 20. August 2013 der Urkundenfälschung bezichtigt und geltend macht, an der damaligen Versammlung sei ein Notariat mit der Verwaltung beauftragt worden, wobei er erst auf sein Ersuchen hin am 15. Januar 2025 vom Notariat den ihm bis dahin unbekanntem Verwaltungsvertrag vom 28. November 2013 betreffend die "Miteigentümer-Gemeinschaft C. \_\_\_\_\_" erhalten habe. Aus der Gesuchsbegründung wird aber insgesamt nicht ersichtlich, inwiefern in Bezug auf das bundesgerichtliche Urteil ein Revisionsgrund vorliegen soll.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten kann auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werden. Damit ist das Sistierungsgesuch gegenstandslos; ohnehin wären keine plausiblen Sistierungsgründe dargetan.

**E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.